

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 389/2022
Beschlussvorlage		
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	15.b	02.11.2022

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Mehraufwendungen für die Gebührenberechnungen 2023

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	Ca. 60.000 € brutto
Produkt	01.01.11 – Finanzmanagement
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	Mehrertrag im Produkt 05.05.02 „Grundversorgung nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz“ bei der Position – Erstattungen des Landes (ab 2017)

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Für die Einbindung eines externen Unternehmens zur Erstellung der Gebührenberechnungen 2023 wird eine außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 60.000 € genehmigt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
MUT			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Wie bereits in der Vorl. 331/2022 (Vorgehen Gebührenrechnung 2023) mitgeteilt wurde, werden die Gebühren 2023 auf Anraten der eingeschalteten Anwaltskanzlei zunächst nach der bisherigen Verfahrensweise wie in 2022 erstellt. Dies geschieht unter Vorbehalt bei allen Gebührenrechnungen.

Zwischenzeitlich liegt der angekündigte Gesetzentwurf für die Änderung des § 6 KAG vor. Die Verabschiedung des Gesetzes steht jedoch noch aus. Über die von der Stadt Oer-Erkenschwick eingelegte Beschwerde hinsichtlich des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes in Münster vom 17.05.2022 zu den Entwässerungsgebühren (betrifft allerdings alle Gebühren) wurde bislang ebenfalls noch nicht entschieden.

Der bei der Stadt für die Gebührenberechnung zuständige Mitarbeiter ist längerfristig erkrankt und kann dadurch im Jahr 2023 für den Haushalt 2023 die neu zu kalkulierenden Gebühren aufgrund der zeitnah zu erwartenden gesicherten Rechtslage nicht berechnen. Eine Vertretung ist innerhalb der Verwaltung nicht möglich.

Um zu Beginn des Jahres 2023 die Gebühren nach neuer Gesetzgebung für das Jahr 2023 berechnen zu können, ist es erforderlich, dass diese Aufgabe von einem externen Unternehmen wahrgenommen wird. Aufgrund einer Markterkundung ergibt sich eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes in Höhe von rd. 60.000 € brutto. Diese Mittel sind im Haushalt 2022 nicht enthalten und müssen für die Auftragsvergabe noch in diesem Jahr außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Mehraufwendungen können durch Mehrertrag im Produkt 05.05.02 „Grundversorgung nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz“ bei der Position – Erstattungen des Landes (ab 2017) gedeckt werden.

Gez. Traumann